

# Schopauer Tageblatt und Anzeiger

Das Schopauer Tageblatt und Anzeiger erscheint zweimallich, Monat. Bezugspreis 1.70 RM. Zustellab. 20 Pg. Bestellungen werden in uns. Geschäftsz., von den Herren, sowie von allen Postanstalten angenommen.

Wochenblatt für Schopau und Umgegend

Anzeigenpreise: Die 46 mm breite Millimeterzeile 7 Pg.; die 92 mm breite Millimeterzeile im Textteil 25 Pg.; Nachdruckstafel 8 Pg. und Nachdrucksgebühr 25 Pg. zuzgl. Postz.

Das Schopauer Tageblatt und Anzeiger ist das zur Bekanntmachung der amtlichen Bekanntmachungen der Kreischaupmannschaft Rötha und des Stadtrates zu Schopau befreundete Blatt und enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Finanzamtes Schopau — Bantikone: Erzgebirgische Handelskant. e. G. m. b. H. Schopau. Gemeinbegleitente: Schopau Nr. 1; Postschleife: Leipzig Nr. 42884 — Berichter Nr. 712

Zeitung für die Orte: Brumhermsdorf, Waldkirchen, Wörmlitz, Holzendorf, Willitsch, Weißbach, Orlitzendorf, Görsdorf, Dittmannsdorf, Wipperdorf, Scharfenstein, Schäßchen, Borichenhof

Nr. 257

Donnerstag, den 3. November 1938

106. Jahrgang

## Der Wiener Schiedsspruch gefällt

Festlegung der Grenzen zwischen Ungarn und der Tschecho-Slowakei  
Vorbehaltlose Annahme durch beide Parteien

Bei den Besprechungen in Wien erfolgte um 7 Uhr abends der Schiedsspruch der Schiedsrichter in dem tschecho-slowakisch-ungarischen Streitfall. Der Schiedsspruch von Wien hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des von der Königlich-Ungarischen und der tschecho-slowakischen Regierung an die Deutsche und die Königlich-Italienische Regierung gerichteten Erlasses, die zwischen ihnen schwedende Frage der an Ungarn abzutretenden Gebiete durch einen Schiedsspruch zu regeln, sowie auf Grund der daraufhin zwischen den beteiligten Regierungen gewechselten Noten vom 30. Oktober 1938 sind der deutsche Reichsminister des Auswärtigen, Herr Joachim von Ribbentrop, und der Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Italien und Kaisers von Aethiopien, Graf Galeazzo Ciano, heute in Wien zusammengekommen und haben im Namen ihrer Regierungen nach nochmaliger Aussprache mit dem Königlich-Ungarischen Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Kálmán von Kánya, und dem tschecho-slowakischen Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Dr. Franz Chvalkovský, folgenden Schiedsspruch gefällt:

1. Die von der Tschecho-Slowakei an Ungarn abzutretenden Gebiete sind in der anliegenden Karte bezeichnet. Die Festlegung der Grenze an Ort und Stelle bleibt einem ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuss überlassen.

2. Die Räumung der abzutretenden Gebiete durch die Tschecho-Slowakei und ihre Beisetzung durch Ungarn beginnt am 5. November 1938 und ist bis zum 10. November 1938 durchzuführen. Die einzelnen Etappen der Räumung und Beisetzung sowie deren sonstige Modalitäten sind unverzüglich durch einen ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuss festzusehen.

3. Die tschecho-slowakische Regierung wird dafür sorgen, dass die abzutretenden Gebiete bei der Räumung in ordnungsmäßigem Zustande belassen werden.

4. Die sich aus der Gebietsabtretung ergebenen ungarischen, insbesondere die Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen, sind von einem ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuss zu regeln.

5. Ebenso sind von einem ungarisch-tschecho-slowakischen Ausschuss nähere Bestimmungen zum Schutz der im Gebiet der Tschecho-Slowakei verbleibenden Personen magyarischer Volkszugehörigkeit und der in den abgetretenen Gebieten nichtmährischer Volkszugehörigkeit zu vereinbaren. Dieser Ausschuss wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass die magyarische Volksgruppe in Preßburg die gleiche Stellung wie die anderen dortigen Volksgruppen erhält.

6. Soweit sich aus der Abtretung der Gebiete an Ungarn Nachteile und Schwierigkeiten wirtschaftlicher oder verkehrstechnischer Art für das der Tschecho-Slowakei verbleibende Gebiet ergeben, wird die Königlich-Ungarische Regierung ihr möglichstes tun, um solche Nachteile und Schwierigkeiten im Einvernehmen mit der tschecho-slowakischen Regierung zu beseitigen.

7. Falls sich bei der Durchführung dieses Schiedsspruches Schwierigkeiten oder Zweifel ergeben, werden die Königlich-Ungarische und die tschecho-slowakische Regierung sich darüber unmittelbar verständigen. Sollten sie sich dabei über eine Frage nicht einigen können, so werden sie diese Frage der deutschen und der Königlich-Italienischen Regierung zur endgültigen Entscheidung unterbreiten.

Wien, den 2. November 1938.  
(ges.) Joachim von Ribbentrop  
(ges.) Galeazzo Ciano.

## Das Protokoll zu dem Schiedsspruch

Auf Grund des von der Königlich-Ungarischen und der tschecho-slowakischen Regierung an die Deutsche und die Königlich-Italienische Regierung gerichteten Erlasses, die zwischen ihnen schwedende Frage der an Ungarn abzutretenden Gebiete durch einen Schiedsspruch zu regeln, sowie auf Grund der daraufhin zwischen den beteiligten Regierungen gewechselten Noten vom 30. Oktober 1938 sind der deutsche Reichsminister des Auswärtigen, Herr Joachim von Ribbentrop, und der Minister des Auswärtigen Sr. Majestät des Königs von Italien, Kaisers von Aethiopien, Graf Galeazzo Ciano, heute in Wien im Schloss Belvedere zusammengekommen, um im Namen ihrer Regierungen den erbetenen Schiedsspruch zu fällen.

Sie haben zu diesem Zweck den Königlich-Ungarischen Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Kálmán von Kánya, und den tschecho-slowakischen Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten, Herrn Dr. Franz Chvalkovský, nach Wien eingeladen, um ihnen Gelegenheit zu geben, zunächst nochmals den Standpunkt ihrer Regierungen darzulegen.

Dies ist in einer Aussprache zwischen den vier Mäg-

istern geschehen. Der deutsche Reichsminister des Auswärtigen und der Königlich-Ungarische Minister des Auswärtigen haben abschliessend, nachdem sie eingehend darüber beraten hatten, den diesem Protokoll beigefügten Schiedsspruch beschlossen.

Dieser Schiedsspruch nebst der in seiner Bißler 1 erwähnten Karte ist dem Königlich-Ungarischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten und dem tschecho-slowakischen Minister für die auswärtigen Angelegenheiten ausgehändigt worden. Diese haben ihrerseits davon Kenntnis genommen und nennen ihrer Regierungen nochmals die von ihnen am 30. Oktober 1938 abgegebene Erklärung bestätigt, dass sie den Schiedsspruch als endgültige Regelung annehmen und dass sie sich verpflichten, ihn vorbehaltlos und unverzüglich durchzuführen.

Ausgefertigt in deutscher und italienischer Sprache, in je vierfacher Urtschrift,

von Ribbentrop,  
Graf Ciano,  
von Kánya  
und Chvalkovský.

Vor den Schiedsberatungen.  
Der italienische Außenminister Graf Ciano wurde bei seinem Eintreffen auf dem Wiener Westbahnhof von Reichsbauernminister von Ribbentrop empfangen. Die Außenminister Deutschland und Italiens schritten dann vor dem Bahnhof die Front der Ehrenkompanie des Hochstaatskons. Wien unter dem Führer unter den Männer der Giovinezza und der Leiber der Nation ab.  
(Gehr-Wagenvogel)



Das tschechoslowakische Außenminister von Ribbentrop auf dem Wiener Westbahnhof, wo er von Reichsminister Bärbel begrüßt wurde.  
(Wellbild, Zander-Multiplex-R.)

## Der Trennungszonen festgesetzt

Neben die Besetzung der an Ungarn rückzugsliegenden Gebiete der Tschecho-Slowakei ist zwischen den ungarischen und den tschechoslowakischen Militärfachverhandlungen in Preßburg eine Einigung zustande gekommen, nach der die Besetzung der Gebiete ab 5. November in vier Zonen durchgeführt werden soll.

## Die neue Staatsgrenze

Die neue Staatsgrenze zwischen dem Königreich Ungarn und der tschechoslowakischen Republik hat folgenden allgemeinen Verlauf: Von der alten Staatsgrenze südlich Preßburg ausgehend, verläuft die neue Grenze nördlich der Bahnhöfe Preßburg-Reuhäusl, liegt nordwestlich Reuhäusl nach Nordosten um und geht nördlich von Brable bis unmittelbar an die Eisenbahnlinie Lewenz-Alsóháj heran. Die Städte Reuhäusl und Lewenz fallen wieder an Ungarn. Ostlich Lewenz zieht sich die Grenze quer durch das Gipfelgebiet, etwa 30 Kilometer nördlich der bisherigen Staatsgrenze. Ihr weiterer Verlauf ist unmittelbar nördlich der Städte Uutscheneß und Groß-Steffelsdorf, die gleichfalls wieder ungarisch werden.

Hierauf wendet sich die Grenze nach Nordosten, schließt die Stadt Jolischau ein und reicht in der Nähe von Rosene an bis unmittelbar an die deutschen Siedlungsgebiete der Unter-Gips heran. Sie liegt sodann nach Norden um, schließt Kaschan in das ungarische Staatsgebiet ein und geht in südlicher Richtung weiter bis etwa 30 Kilometer nördlich des Eisenbahnknotenpunktes Satoralhauptschiff an der alten ungarischen Grenze. Hierauf verläuft sie in genau östlicher Richtung bis an einen Punkt unmittelbar nördlich von Ungvar weiter, das Ungarn zugesprochen ist. Sodann wendet sich die Grenze scharf nach Südosten. In ihrem weiteren Verlauf geht sie fast nördlich an Munkacs vorbei, weiterhin in südlicher Richtung verlaufend, erreicht die neue Grenzlinie nordöstlich der rumänischen Grenzeisenbahnstation Halmel die alte Staatsgrenze.

Von den umstrittenen Städten verbleiben also die Hauptstadt der Slowakei Preßburg selbst, ferner die alte Bischofsstadt Neutra sowie in der Karpatho-Ukraine die Stadt Selyvjanec mit den umliegenden Gemeinden innerhalb der tschechoslowakischen Republik. Dem Königreich Ungarn wurden die Städte Reuhäusl, Lewenz, Uutscheneß, Kaschan, Uzhord und Munkacs zugesprochen.

Die neue Regelung bringt das gesamte geschlossene ungarische Siedlungsgebiet wiederum an das Königreich Ungarn zurück. Dort, wo die Verhältnisse eine genaue volksmäßige Grenzziehung nicht zulassen, hat eine sorgfältige Abwägung der beiderseitigen Interessen stattgefunden.

## Die Wiener Tagung abgeschlossen

Nach der Verkündung des Schiedsspruchs und der hierauf folgenden Unterzeichnung des Protokolls wies Reichsbauernminister von Ribbentrop in seinem Schlusswort darauf hin, dass von ihm und dem italienischen Außenminister nach reiflicher Überlegung aller für die Streitfrage wichtigen Grundlinien jene Grenze festgelegt wurde, die nach Ansicht der Schiedsrichter eine gerechte Lösung des Problems darstellt. Er hoffte, dass die Verhältnisse in diesem Gebiet sich nunmehr im Sinne einer reifen Besiedlung entwickeln würden, in der beide Länder in einem Geiste wahrer Freundschaft und friedlicher nachbarlicher Beziehungen miteinander leben können.

